

Gemeinde Ranten

8853 RANTEN 110

Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702
E-Mail: gde@ranten.gv.at www.ranten.gv.at



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, am 08. September 2022 im Sitzungssaal des Amtshauses in Ranten.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.20 Uhr

Laufende Nr. 4/004.1-2022

Die Einladung erfolgte am 31.08.2022 durch Einzelladung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Franz KLEINFERCHNER
Vizebürgermeister Markus SPREITZER
Gemeinderat Erwin STABER
Gemeinderat Willibald BISCHOF
Gemeinderat Siegfried SCHWEIGER
Gemeinderat Jürgen ROTTENSTEINER
Gemeinderat Albert JÄGER
Gemeinderat Armin FÜLLE
Gemeinderat Stefan HANSMANN
Gemeinderat Robert DÖRFLINGER
Gemeinderat Sebastian HORN

Entschuldigt waren:

Gemeinderat Peter KRAPFL
Gemeindekassierin Tanja KARNER
Gemeinderätin Cornelia SPREITZER
Gemeinderat Patrick KÖGLBURGER

Nicht entschuldigt waren:

-x-

Außerdem anwesend waren:

AL Thomas SPREITZER, Patrick Illgoutz MA, BA (Firma Interplan)

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bürgermeister Franz Kleinförchner begrüßt die Mitglieder zur Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, und stellt den Dringlichkeitsantrag, folgende TOPs in die Tagesordnung aufzunehmen:

- Öffentlicher Teil:
 - 08.) Prüfungsausschusssitzung vom 18.07.2022
 - 09.) Kostentragungsvereinbarung gemäß §43, Stmk. ROG
- Nicht öffentlicher Teil:
 - 02.) Dienstvertrag Haas Edith

Auf Antrag von BGM Kleinförchner werden die genannten Tagesordnungspunkte einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

Es ergibt sich somit folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Fragestunde
- 3) Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 07. Juli 2022; GZ.: 3/004.1-2022
- 4) 1. Nachtragsvoranschlag 2022 inkl. Beilagen
 - a) Festsetzung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages
 - b) Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen
 - c) Stellenplan
 - d) Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
 - e) Mittelfristiger Haushaltsplan
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der öffentlichen Auflage der Entwürfe des ÖEK 1.00 & FWP 1.00 sowie der danach durchgeführten Anhörung eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen
- 6) Beschlussfassung über das Örtliche Entwicklungskonzept 1.00 (ÖEK) gem. § 24 (6), Stmk. ROG 2010
- 7) Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan 1.00 (FWP) gem. § 38 (6), Stmk. ROG 2010
- 8) Prüfungsausschusssitzung vom 18.07.2022
- 9) Kostentragungsvereinbarung gemäß § 43, Stmk. ROG

Es ergibt sich somit folgende Tagesordnung für den nicht öffentlichen Teil:

- 1) Aufnahme Leitungsfreistellung Kindergarten
- 2) Dienstvertrag Haas Edith

2. Fragestunde

GR Armin Fülle fragt an, wieso beim öffentlichen Gut hinter dem GH Hammerschmied kein Holz mehr umgeladen werden darf. BGM Kleinförchner erklärt, dass nie die Rede von einem Verbot war. Man will nur verhindern, dass sämtliche Frächter, diesen Platz dauerhaft als Umschlagplatz nützen.

Es wird vom Bürgermeister vorgeschlagen, dass die betroffenen Forstwirte in den einzelnen Ortsteilen gemeinsam nach einem geeigneten Platz für die Holzumladetätigkeiten suchen. In Perioden mit übermäßigem Schadholz bzw. nach Windrisen kann man natürlich Ausnahmeregelungen gestatten, nur wird der gegenständliche Platz für die Nutzung von Forstwirten aus allen Ortsteilen bzw. teilweise auch von außerhalb dauerhaft nicht reichen. Ein weiterer Aspekt ist die direkte Nähe zum Ortszentrum und zum GH Hammerschmied. Es wird angeregt, dass beim momentane Platz ein Lagern bzw. Umladen nur nach Absprache mit der Gemeinde Ranten gestattet ist. Die soll durch dementsprechende Tafeln gekennzeichnet werden.

3. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 07. Juli 2022; GZ.: 3/004.1-2022

Die Niederschrift wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig zugestellt und wird genehmigt.

4. 1. Nachtragsvoranschlag 2022 inkl. Beilagen

- a) Festsetzung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages
- b) Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen
- c) Stellenplan
- d) Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
- e) Mittelfristige Haushaltsplan 2022-2026

Zu Pkt. 5a:

Aufgrund der Aufforderung der Abteilung 7 vom Amt der Stmk. Landesregierung vom 31.05.2022 ist gemäß § 78 GemO ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Der 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf ist vom Bürgermeister zu erstellen. Dieser Entwurf für das Haushaltsjahr 2022 wurde durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Der 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf wird von Bürgermeister ausführlich vorgetragen und erläutert.

Auf Antrag von BGM Franz Kleinferchner werden der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2022 vom Gemeinderat einstimmig wie folgt beschlossen:

Ergebnisvoranschlag:

Summe der Erträge	€	2.625.000,00
Summe der Aufwendungen	€	2.158.000,00
<u>Summe der Haushaltsrücklagen</u>	<u>€</u>	<u>-429.400,00</u>
<u>Nettoergebnis</u>	<u>€</u>	<u>37.600,00</u>

Finanzierungsvoranschlag:

Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	€	800.400,00
<u>Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)</u>	<u>€</u>	<u>- 1.061.000,00</u>
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	€	- 260.600,00

Summe der Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit).....	€	855.000,00
<u>Summe der Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit).....</u>	<u>€</u>	<u>609.800,00</u>
Finanzierungstätigkeit	€	245.200

<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung.....</u>	<u>€</u>	<u>- 15.400,00</u>
--	----------	--------------------

Zu Pkt. 5b:

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von investiven Vorhaben bestimmt sind, wird auf € 510.000 festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist nach dem 1. Nachtragsvoranschlag 2022 für folgende Zwecke zu verwenden:

Bezeichnung	Betrag in EURO
Wohnhaus Rinegg	46.000
Radwegzusammenschluss	187.000
Steuerung Kläranlage Ranten	27.000
Aufschließung Ranten West - Zwischenfinanzierung	250.000
sonach insgesamt:	510.000

Antrag von BGM Franz Kleinfirchner wird der oben angeführte Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen sowie der Verwendungszweck für das Haushaltsjahr 2022 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Zu Pkt. 5c:

Der Stellenplan bildet einen integrierten Bestandteil im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 und wird vom Bürgermeister erläutert.

Auf Antrag von BGM Kleinfirchner wird der vorliegende Stellenplan vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Zu Pkt. 5d:

BGM Kleinfirchner erklärt ausführlich den vorliegenden Nachweis der Investitionstätigkeit, welcher einen integrierten Bestandteil des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 bildet.

Auf Antrag von BGM Kleinfirchner wird der vorliegende Nachweis der Investitionstätigkeit vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Zu Pkt. 5e:

Der vorliegende Mittelfristige Haushaltsplan für den Planungszeitraum 2022-2026 wird vom Bürgermeister ausführlich erörtert.

Auf Antrag von BGM Kleinfirchner wird der vorliegende Mittelfristige Haushaltsplan für den Planungszeitraum 2022-2026 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

5. Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der öffentlichen Auflage der Entwürfe des ÖEK 1.00 & FWP 1.00 sowie der danach durchgeführten Anhörung eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen

Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich) im Rahmen der Auflage

Nr.	Öffentliche Einrichtung / Dienststelle	Datum
AU-Ö-01	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung	12.05.2022
AU-Ö-02	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Umweltschutz	16.05.2022
AU-Ö-03	Abteilung 14 (Stmk. Landesregierung) – Wasserwirtschaft	20.05.2022
AU-Ö-04	Abteilung 15 (Stmk. Landesregierung) – Bautechnik und Gestaltung	30.05.2022
AU-Ö-05	Abteilung 15 (Stmk. Landesregierung) – Energie, Wohnbau, Technik	29.04.2022
AU-Ö-06	Abteilung 16 (Stmk. Landesregierung) – Verkehrs- und Landeshochbau	30.05.2022
AU-Ö-07	BBL Obersteiermark West – Referat Wasser, Umwelt und Baukultur	16.05.2022

AU-Ö-08	BBL Obersteiermark West – Referat Straßenbau und Verkehrswesen	11.05.2022
AU-Ö-09	Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV)	31.03.2022
AU-Ö-10	Bundesdenkmalamt (BDA)	11.04.2022
AU-Ö-11	Bezirksforstinspektion Murau	03.05.2022

Einwendungen / Stellungnahmen von GrundeigentümerInnen (privat) im Rahmen der Auflage

Nr.	Name (ohne Titel)	Datum
AU-P-01	Erika und Rudolf Friedrich	06.05.2022
AU-P-02	Martgarethe Hollerer	06.05.2022
AU-P-03	Franz Zitz	16.05.2022
AU-P-04	Klaus Auer	06.05.2022
AU-P-05	Maria Flint	09.04.2022
AU-P-06	Elektro Schöder GmbH, Stocker Reinhold	01.06.2022

GZ	ABT13-350330/2022-7	Nr. AU-Ö-01
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 12.05.2022	

Einwendung

Nach rechtlicher und fachlicher Prüfung werden zum ggst. Verfahren folgende Einwendungen bekanntgegeben:

Zum ÖEK:

1.) Im § 3 Abs. 2 wären ordnungshalber noch die relevanten Vorrangzonen gem. dem gültigen REPRO zu erwähnen.

2.) Der Siedlungsbereich Ratschfeld wird in den Unterlagen als Teil des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes Ranten angesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird dazu festgehalten, dass der Ortsteil Ratschfeld eindeutig abgegrenzt vom Hauptort Ranten liegt und diesbezüglich nicht als Teil des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes angesehen werden kann. Der Siedlungsbereich Ratschfeld würde jedoch sehr wohl die Voraussetzungen für einen örtlichen Siedlungsschwerpunkt erfüllen.

3.) Neben dem überörtlichen Siedlungsschwerpunkt Ranten und dem zweiten Hauptsiedlungsbereich Ratschfeld beabsichtigt die Gemeinde zudem die Festlegung von vier Örtlichen Siedlungsschwerpunkten. Sämtliche dieser beabsichtigten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte werden im Kapitel Teilräume und Entwicklungsprioritäten mit einer „mittleren Priorität“ bewertet. Aufgrund der Gemeindefusion und der Regelungen der geltenden Regionalen Entwicklungsprogramme (20%-Regel) sind die Voraussetzungen für die Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten entsprechend zu beurteilen. Die Anzahl der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte hat auch auf die Größe und Struktur der Gesamtgemeinde Rücksicht zu nehmen. Zudem verfügen die geplanten vier örtlichen Siedlungsschwerpunkte weder über eine ausreichende ÖV-Anbindung (5 Buspaare) noch über eine ausreichende Versorgungsinfrastruktur vor Ort. Darüber hinaus ist keine ausreichende Erweiterungsmöglichkeit der Siedlungsbereiche nach innen oder außen gegeben (siehe Prüflaufplan zu ÖSSP im Anhang). Eine entsprechende Siedlungsentwicklung in den jeweiligen Ortsteilen müsste mit der 20%-Regel das Auslangen finden.

Die Festlegung des Ortsteilübergreifenden Siedlungsschwerpunktes Rottenmann/Tratten und die Einbeziehung von abseits liegenden kleineren Siedlungssplittern in Ocherling und Rinegg ist fachlich nicht

zulässig. Die jeweiligen Siedlungsbereiche sind eindeutig voneinander getrennt und somit ist eine gemeine Festlegung nicht möglich.

4.) Im § 3 Abs. 4 werden die Teilräume beschrieben. Beim Teilraum G Wassermannweg fehlt die Konkretisierung „nur Ferienwohngebiet“ im Wortlaut, obwohl im EP ausschließlich „f“ vorgegeben wird.

5.) Die Neuausweisung Nr. 60 am östlichen Ortseingang von Ranten wird aus raumordnungsfachlicher Sicht abgelehnt, da eine industriell-gewerbliche Bebauung dieses Bereiches eine wesentliche Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes mit sich bringen würde. Darüber hinaus ist ein entsprechender Bedarf nicht nachweisbar, zumal die Gemeinde südlich der Landesstraße über ausreichende Potentialflächen von Baubestand ausgehen Richtung Ortseingang (bzw. Westen) verfügt.

6.) In der SUP (S. 99 u. 100) wird der Erweiterungsbereich Nr. 43 zweimal verwendet.

7.) Die nahezu vierseitig festgelegten relativen Entwicklungsgrenzen um die dezentralen Baulandbereiche im Teilraum Freiberg bzw. auch im südöstlichen gelegenen Siedlungsbereich von Rinegg, werden aus raumordnungsfachlicher Sicht im Hinblick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung und einer entsprechenden dezentralen Konzentration (Siedlungsentwicklung vorrangig in Siedlungsschwerpunkten) abgelehnt.

Zum FWP:

1.) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche inhaltlichen Einwendungen betreffend ÖEK, auch für den FWP gelten.

2.) Hinsichtlich der Änderung Nr. 38 (Neufestlegung innerhalb des 10m Uferstreifens) ist eine Stellungnahme der BBL einzuholen, wonach dem gültigen SAPRO Hochwasser entsprochen wird.

3.) Die Änderung Nr. 43 (SO-Sport) liegt tw. innerhalb eines HQ-100 Abflussbereiches. Diesbezüglich ist eine Stellungnahme von Seiten der zuständigen Landesfachdienststelle einzuholen, ob den Vorgaben des SAPRO Hochwasser ausreichend entsprochen wird.

4.) Das öffentliche Interesse der Sondernutzung im Freiland für eine private Parkanlage auf Gst. Nr. 31/15 K G Ranten ist entsprechend nachzuweisen.

Um einen vorbehaltlosen Antrag auf Genehmigungsempfehlung durch die Abteilung 13 beim Raumordnungsbeirat sicherzustellen wird empfohlen die vorangeführten Mängel durch Korrektur bzw. Ergänzung der Unterlagen zu berücksichtigen.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Zum ÖEK:

Zu 1. Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben. Die gültigen Vorrangzonen gem. REPRO werden im Wortlaut erwähnt

Zu 2. Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben. Der Ortsteil Ratschfeld wird nunmehr als örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt.

Zu 3. Dem Punkt der Einwendung wird teilweise stattgegeben. Die, im Auflageentwurf vorgesehenen örtlichen Siedlungsschwerpunkte Ocherling, und Rinegg werden nicht fortgeführt. Vom, im Auflageentwurf vorgesehenen örtlichen Siedlungsschwerpunkt Rottenmann/Tratten wird nur der Ortsteil Rottenmann als örtlicher Siedlungsschwerpunkt fortgeführt. Dieser erfüllt die Voraussetzungen für die Festlegung als örtlicher Siedlungsschwerpunkt gem. diesbezüglichem Leitfaden. Auch der örtliche Siedlungsschwerpunkt Seebach erfüllt die Voraussetzungen gem. diesem Leitfaden und wird daher beibehalten.

- Zu 4. Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben. Der Wortlaut wird an den Plan angepasst. Im Teilraum G Wassermannweg wird die Beibehaltung der Funktion – nur Ferienwohngebiet angestrebt.
- Zu 5. Dem Punkt der Einwendung wird auch aufgrund von Entwendungen anderer öffentlicher Dienststellen stattgegeben. Im Gegenzug wird jedoch die, im Auflageentwurf vorgesehene Reduktion der östlich angrenzenden Potenzialflächen teilweise zurückgenommen und es erfolgt eine Abgrenzung mittels einer relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze um eine künftige Entwicklung von Gewerbegebietsflächen in der Gemeinde grundsätzlich zu ermöglichen. Zu diesem Punkt wurde nach der Auflage ein Anhörungsverfahren (AH-01) durchgeführt.
- Zu 6. Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung in der SUP.
- Zu 7. Diesem Punkt der Einwendung wird, auch aufgrund der Einwendung der Abteilung 15 teilweise stattgegeben. Es erfolgt nunmehr eine vermehrte Abgrenzung mittels absoluten Siedlungsgrenzen im westlichen und nördlichen Siedlungssplitter des Teilraumes Freiberg, sowie in den beiden Siedlungssplittern Rinegg-Gemeindeamt und Rinegg-Kapelle. Zu diesem Punkt wurden nach der Auflage zwei Anhörungsverfahren (AH-02 & AH-03) durchgeführt.

Zum FWP:

- Zu 1. Dem Punkt der Einwendung wird teilweise stattgegeben. Es erfolgt eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes im Sinne der obigen Einwendungsbehandlung.
- Zu 2. Der Punkt der Einwendung wird positiv behandelt. Es wurde eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten der Baubezirksleitung Obersteiermark West mit nachfolgendem Inhalt eingeholt (E-Mail vom 08.07.2022):

„Das gegenständliche Grundstück (GNr. 88/2, KG 65217 Ranten) sowie das darauf befindliche Wohnobjekt befinden sich am westlichen Rand der Ortschaft Ranten. Die Grundstücksgrenze zum öffentlichen Wassergut Rantenbach stellt gleichzeitig die Grenze des Geschützten Landschaftsteils (Bescheid BH Murau vom 07.05.2014) dar. Die HWS-Maßnahmen sowie das Wohnobjekt berühren den GLT nicht direkt. In der derzeitigen Ist-Situation sind negative Auswirkungen auf den Fließgewässerlebensraum Rantenbach nicht zu erwarten. Jedoch führen bachnahe Verbauung generell zu ökologischen Folgeproblemen. Diese sind einerseits die im Nachhinein erforderlichen Hochwasserfreistellung, welche bauliche Maßnahmen im und am Fließgewässer erforderlich machen und andererseits die Beeinträchtigung des Uferbewuchses aufgrund von geäußerten Bedenken bezüglich der Standsicherheit von Ufergehölzen. Aus diesem Grund ist bei Neuausweisungen die Freihaltung eines zumindest 10m breiten Uferstreifens zwingend erforderlich um bauliche Eingriffe in das Fließgewässer und die Entfernung von Ufergehölzen zu verhindern. Da das bestehende Wohnobjekt und die geplanten HWS-Maßnahmen (Bescheid der BH Murau vom 21. November 2014) nicht in das Gewässerregime des Rantenbaches hineinreichen und derzeit auch keine Defizite im Uferbewuchs bestehen, führt die geplante FläWi-Änderung nicht zu einer Verschlechterung der ökologischen Ist-Situation. Das Entwicklungspotential des Rantenbaches ist im gegenständlichen Bereich durch die gesicherten Uferlinien fixiert. Das Wohnobjekt kann demnach auch das Entwicklungspotential des Rantenbaches nicht negativ beeinflussen. Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen die geplante FläWi-Änderung keine Einwände. Das gegenständliche Vorhaben mit Bestandsanlage ist jedoch ausschließlich als Einzelfallbeurteilung zu sehen und kann nicht verallgemeinert werden.“

- Zu 3. Dem Punkt der Einwendung wird, auch aufgrund der Einwendung der Abteilung 14 stattgegeben. Der, im HQ100-Bereich des Rantenbaches gelegene Teil der Erweiterungsfläche der Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke wird zurückgenommen.
- Zu 4. Dieser Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Bei der betreffenden Festlegung handelt es sich um die Fortführung eines Rechtsbestandes. Darüber hinaus wird die Fläche gem. räumlicher Bestandsaufnahme auch entsprechend dieser Festlegung genutzt. Das öffentliche Interesse an der Fortführung dieser Sondernutzung im Freiland für private Parkanlage findet sich auch in der Verordnung zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00, wo unter § 3 (2) Z1 festgelegt wurde, dass in Gebieten für bauliche Entwicklung im Flächenwidmungsplan all jene Sondernutzung im Freiland bis zu einem Flächenausmaß von 3.000 m² zulässig sind, welchem dem Charakter der festgelegten örtlichen Funktion nicht widersprechen bzw. welche diese Funktion ergänzen.

Einstimmige Annahme

GZ	UA-378011/2022-2	Nr. AU-Ö-02
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 16.05.2022	

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5.4.2022 wurde ich seitens der ABT 13 - Bau- und Raumordnung – Örtliche Raumplanung darüber informiert, dass die Gemeinde Ranten die Revision des FWP+ÖEK 1.0 aufgelegt hat. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu bis 30.5.2022 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf innerhalb offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Gemeinde Ranten ist aus den Altgemeinden Ranten und Rinegg hervorgegangen und bearbeitet im Rahmen des ÖEK 1.00 im Wesentlichen vier größere Planungsvorhaben, für welche auch jeweils eine UEP durchgeführt wurde. Zu diesen Prüfungen darf grundsätzlich angemerkt werden, dass keine naturräumlichen Schutzgebiete oder Lebensraumkorridore direkt betroffen sind; dennoch ergeben sich aus meiner Sicht Unschlüssigkeiten, die im Folgenden dargelegt werden.

Änderung Nr. 14 – Erweiterung Ranten West: Aus der Darstellung in eBOD2 folgt, dass für die Planung hochwertiges Grünland beansprucht werden soll, weshalb die geplante Festlegung als baulicher Entwicklungsbereich für zwei Funktionen (landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Wohnen) nicht mit dem Umweltqualitätsziel des § 3 Abs. 2 Z 6 lit e Stmk. ROG vereinbar ist. Dies wird aus meiner Sicht noch dadurch verstärkt, dass unmittelbar südlich der B96 ca. 0,8 ha unbebautes, gewidmetes Bauland der Kategorie WA zur Verfügung steht. Angesichts des enormen Flächenverbrauchs in der Steiermark erscheint es mir nicht vertretbar, zusätzliches Bauland zu widmen, bevor gewidmete Wohngebiete entsprechend genutzt wurden.

Änderung Nr. 16 – Erweiterung Sportplatz & Camping: Die geplante Campingnutzung soll – nur durch den Radweg getrennt – unmittelbar südlich des GLT Nr. 1573 Rantenbach ausgewiesen werden. Die UEP für diesen Änderungsbereich ist grundsätzlich vollständig und nachvollziehbar, es wird jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Beeinträchtigung des Rantenbaches durch Nutzer des Campingplatzes auszuschließen sein wird (Grillplätze, Schaffung von Badeplätzen etc.), zumal der geschützte Landschaftsteil gemäß § 13 Abs. 1 StNSchG nicht zerstört, in seinem Bestand gefährdet oder sonst nachteilig verändert werden darf.

Änderung Nr. 60 – Erweiterung Gewerbegebiet Ranten: Aus der Darstellung in eBOD2 folgt, dass für die Planung teilweise hochwertiges Grünland beansprucht werden soll, weshalb die geplante Festlegung als Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe aus meiner Sicht nicht mit dem Umweltqualitätsziel des § 3 Abs. 2 Z 6 lit e Stmk. ROG vereinbar ist. Dies wird aus meiner Sicht noch dadurch verstärkt, dass unmittelbar südlich der B96 ca. 1 ha unbebautes, gewidmetes Bauland der Kategorie GG zur Verfügung steht. Angesichts des enormen Flächenverbrauchs in der Steiermark erscheint es mir nicht vertretbar, zusätzliches Bauland zu widmen, bevor gewidmete Gewerbegebiete entsprechend genutzt wurden. Die Gegenrechnung mit der Rücknahme des ungewidmeten Entwicklungsbereichs für Gewerbe/Industrie westlich des Kreuzschusterbaches „hinkt“ insofern, als dieser Bereich lediglich geringwertige Grünlandflächen betrifft.

Darüber hinaus bestehen keine Einwände gegen das ÖEK 1.00.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfelchner wie folgt behandelt:

Zu Änderung Nr. 14:

Dieser Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Bei der betreffenden Festlegung handelt es sich um einen Lückenschluss eines baulichen Entwicklungsbereiches, im Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt und in fußläufiger Entfernung zu zentralen Versorgungseinrichtungen der Gemeinde (Schule, Kindergarten, Nahversorger, Gemeindeamt etc.). Das gegenüberliegende Potenzial wird derzeit entwickelt und seitens der

Gemeinde wurde hierfür kürzlich auch ein Bebauungsplan erlassen. Der Planungshorizont für das Örtliche Entwicklungskonzept 1.00 entspricht einem Zeitraum von 15 Jahren, weshalb die Gemeinde derart zentral und gut für die Siedlungsentwicklung geeignete Bereiche durch eine Festlegung im ÖEK sichern will.

Zu Änderung Nr. 16

Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung des Uferbereiches für Grill- und Badeplätze ist aufgrund der, sofort nördlich des Radweges abfallenden Böschung nicht möglich. Ein Eingriff in den geschützten Landschaftsteil ist hier nicht vorgesehen.

Zu Änderung Nr. 60

Dem Punkt der Einwendung wird auch aufgrund von Entwendungen anderer öffentlicher Dienststellen stattgegeben. Im Gegenzug wird jedoch die, im Auflageentwurf vorgesehene Reduktion der östlich angrenzenden Potenzialflächen teilweise zurückgenommen und es erfolgt eine Abgrenzung mittels einer relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze um eine künftige Entwicklung von Gewerbegebietsflächen in der Gemeinde grundsätzlich zu ermöglichen. Zu diesem Punkt wurde nach der Auflage ein Anhörungsverfahren (AH-01) durchgeführt. Grundsätzlich ist zu diesem Änderungspunkt jedoch anzumerken, dass derzeit keine Baulandwidmung erfolgt, sondern lediglich Entwicklungspotenziale im Örtlichen Entwicklungsplan vorgesehen werden.

Einstimmige Annahme

GZ	ABT14-384841/2022-3	Nr. AU-Ö-03
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 20.05.2022	

Einwendung

Zur Kundmachung der Gemeinde Ranten vom 28.03.2022, betreffend die Auflage des ÖEK/Entwicklungsplanes 1.00 inkl. UEP und des Flächenwidmungsplanentwurfes 1.00, wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West am 16.05.2022 folgendes mitgeteilt:

Erweiterung Sport- und Campingplatz (EP-Änderung 16, FWP-Änderung 43)

Die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland die ein Abflusshindernis darstellen bzw. das Schadenspotential ist nicht möglich.

Erweiterung Gewerbegebiet Ranten (EP-Änderung 60)

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stellt sich die Frage, ob nicht bei einer Gewerbegebietserweiterung nördlich der B96 das Aufschließungsgebiet südlich der B96, welches im HQ100 und innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenezone liegt, ins Freiland rückgeführt wird.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfürchner wie folgt behandelt:

- Zu 1. Dem Punkt der Einwendung wird teilweise stattgegeben. Die, durch Hochwasser des Rantenbaches (HQ100) betroffenen Flächen der im Auflageentwurf vorgesehenen Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke werden zurückgenommen. Die Festlegung der örtlichen Eignungszone im Örtlichen Entwicklungsplan wird jedoch beibehalten um eine künftige Entwicklung, unter Berücksichtigung der Hochwassersituation zu ermöglichen.
- Zu 2. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um einen Rechtsbestand, welcher auch aufgrund des öffentlichen Interesses an einer Gewerbegebietsentwicklung in diesem Bereich, fortgeführt wird.

Einstimmige Annahme

GZ	ABT15-7372/2018-16	Nr. AU-Ö-04
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 30.05.2022	

Einwendung

Am 09.05.2022 wurden die oben genannten Änderungsabsichten aus unserer Fachsicht an Ort und Stelle überprüft.

Entsprechend den Bestimmungen in den §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung -, mit, dass zu den geplanten Änderungspunkten im ÖEK/Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan folgender Einwand besteht:

Änderung Nr. 57 (Diff. EP) Freiberg

Der Ortsteil Freiberg stellt ein dörflich/landwirtschaftlich geprägtes kompaktes Siedlungsgefüge in zum Teil sehr ausgeprägter Hanglage nördlich von Ranten dar. Mit Ausnahme der naturräumlichen Grenze zum westlich stark eingesenkt verlaufenden Kreuzschusterbach werden nun allseitig relative Grenzen vorgesehen. Aufgrund der Geländesituation sind verträgliche Erweiterungen in erster Linie in östliche Richtung möglich. Aus fachlicher Sicht ist jedenfalls die nördliche Grenze aufgrund der vorhandenen klaren Abgrenzung des Siedlungsgebiets zum Kulturlandschaftsraum in Kombination mit der vorhandenen Böschung bzw. der folgenden Hangneigung durch eine absolute Grenze zu ersetzen, ebenso ist zumindest eine weitere Süderweiterung im Bereich der beiden südlichsten Gebäudebestände (HNr. 44 und 47) zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes auszuschließen.

Änderung Nr. 57 (Diff. EP) Emberg

Nahezu Identes gilt für den (mit gleicher Änderungsnummer bezeichneten) weiter nordöstlich gelegenen Bereich Emberg. Auch hier bieten sich geländebedingt Erweiterungen eigentlich ausschließlich in östliche Richtung an. Aus fachlicher Sicht ist aufgrund der Gelände- und strukturellen Situation jedenfalls eine Erweiterung nach Norden auszuschließen, nach Süden wird dies dringend empfohlen.

Grenzfestlegungen Rinegg Süd:

Im Bereich der Änderungen 25-27 ist die relative Grenze nach Südosten angesichts der Bewuchs- und Geländeverhältnisse fachlich nicht nachvollziehbar. Für den weiter östlich gelegenen Bereich am Gemeindeamtweg (ohne Änderungsnummer) werden angesichts des noch vorhandenen Baulandes und der völlig solitären Lage die vorgesehenen relativen Grenzen generell in Frage gestellt bzw. beeinträchtigt.

Änderung Nr. 60 (Diff. EP) Potential I/G Ranten

Der Hauptort Ranten weist ein charakteristisches, weitgehend intaktes Ortsbild auf, das durch den in erhöhter Lage situierten historischen Ortskern mit der gotischen Pfarrkirche Hl. Bartholomäus, umgebenden (Wohn)siedlungsgebieten aus jüngerer Zeit und deren Einbettung in die typische hochwertige grünlandgeprägte Kulturlandschaft der Region bestimmt wird. Topografie und Kulturlandschaftstypologie bedingen meist weiträumige Sichtbeziehungen.

Der geplante Ausweisungsbereich liegt an der östlichen Ortszufahrt, wo dem Siedlungsbereich nördlich der B 96 eine weite offene Grünlandfläche vorgelagert ist, die den Blick auf den Ort und dessen prägnante Ansicht lenkt und freigibt und als naturräumliches Gegenüber die visuelle Wirkung des südlich des Straßenlaufs bestehenden und zum Teil bereits bebauten Industrie/Gewerbepotentials abschwächt. Die nunmehrige Änderung reduziert zwar das südlich der Straße gelegene Potential, überspringt jedoch im Gegenzug den Straßenlauf und besetzt die oben genannte, dem Siedlungsbereich vorgelagerte Wiesenfläche, sodass künftig ein gewerblich überprägter Ortseingang ermöglicht wird, der das Gesamterscheinungsbild des Ortes nachhaltig negativ verändert und mit einer erheblichen Störung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden ist. Der in der UEP angeführten Argumentation der Kompensation der Auswirkungen durch die teilweise vorgenommene Verlagerung der Potentialflächen und der resultierenden Bewertung der Auswirkungen (keine Beeinträchtigung) kann aus oben angeführten Gründen fachlich nicht gefolgt werden.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Zu Änderung Nr. 57 (Diff. EP) Freiberg

Diesem Punkt der Einwendung wird stattgegeben. Der westliche Siedlungssplitter des Teilraumes Freiberg wird in Richtung Norden sowie im Bereich der Grundstücke 211/4 und 211/3 der KG Freiberg auch in Richtung Süden mit absoluten naturräumlichen Siedlungsgrenzen abgegrenzt. Dazu wurde ein Anhörungsverfahren (AH-02) nach der Auflage durchgeführt.

Zu Änderung Nr. 57 (Diff. EP) Emberg

Diesem Punkt der Einwendung wird teilweise stattgegeben. Der nördliche Siedlungssplitter des Teilraumes Freiberg wird in Richtung Norden sowie Richtung Südwesten mit absoluten naturräumlichen Siedlungsgrenzen abgegrenzt. Dazu wurde ein Anhörungsverfahren (AH-02) nach der Auflage durchgeführt.

Zu Grenzfestlegungen Rinegg Süd

Dem Punkt der Einwendung wird teilweise stattgegeben. Der bauliche Entwicklungsbereich der Kapelle in Rinegg wird nunmehr in Richtung Südosten mit einer absoluten naturräumlichen Siedlungsgrenze abgegrenzt. Der bauliche Entwicklungsbereich in Rinegg im Bereich des ehemaligen Gemeindeamtes wird nunmehr Richtung Osten und Westen absolut naturräumlich abgegrenzt um die künftig mögliche Bebauung in diesem Bereich auf eine einzeilige Straßengeleitende Bebauung zu beschränken. Dazu wurde ein Anhörungsverfahren (AH-03) nach der Auflage durchgeführt.

Zu Änderung Nr. 60 (Diff. EP) Potential I/G Ranten

Dem Punkt der Einwendung wird auch aufgrund von Entwendungen anderer öffentlicher Dienststellen stattgegeben. Im Gegenzug wird jedoch die, im Auflageentwurf vorgesehene Reduktion der östlich angrenzenden Potenzialflächen teilweise zurückgenommen und es erfolgt eine Abgrenzung mittels einer relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze um eine künftige Entwicklung von Gewerbegebietsflächen in der Gemeinde grundsätzlich zu ermöglichen. Zu diesem Punkt wurde nach der Auflage ein Anhörungsverfahren (AH-01) durchgeführt.

Einstimmige Annahme

GZ	ABT15-7372/2018-14	Nr. AU-Ö-05
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 29.04.2022	

Stellungnahme

Die Unterlagen zur Auflage der ÖEK- und FWP-Revision 1.00 der Gemeinde Ranten wurden von der Abteilung 13 mit dem Ersuchen um Durchsicht der Umwelterheblichkeitsprüfung für 4 Teilbereiche auf fachliche Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Erheblichkeitseinstufung an unsere Abteilung übermittelt.

Grundsätzlich spricht nichts gegen die Planungen, bezüglich der Änderung Nr. 60 Gewerbegebiet Ranten wird zum bestmöglichen Schutz der Anrainer über dem Kreuzschusterbach empfohlen, die Erschließung von Osten nach Westen vorzunehmen bzw. wenn möglich im westlichen Bereich des Planungsgebietes tendenziell emissionsarme Betriebe anzusiedeln.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der betreffende Änderungspunkt Nr. 60 ist aufgrund von Einwendungen anderer öffentlicher Dienststellen nach der Auflage entfallen.

Einstimmige Annahme

GZ	ABT16-377302/2022-3	Nr. AU-Ö-06
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 30.05.2022	

Einwendung (Nummerierung teilweise ergänzt)

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West, einen Einwand.

I Allgemeines

1. Lärm:

Die Abteilung 16 spricht sich gegen die Neuausweisung von Wohnbauland innerhalb des lärmbelasteten Bereiches des Landesstraßennetzes aus.

2. Oberflächenwässer:

Für Flächen, die im Einzugsbereich der Landesstraßen liegen, sind fachkundige Oberflächenentwässerungskonzepte auszuarbeiten, dabei ist zu beachten, dass die Entwässerungsanlagen der Landesstraßen nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Dies gilt auch für Überläufe aus privaten Retentionsanlagen.

3. ÖV:

Auf Straßen, in denen Linienverkehr besteht, dürfen keine einengenden oder behindernden Straßeneinbauten oder -anlagen, wie z. B. Schwellen, Poller, Begegnungs- oder Fußgängerzonen, vorhanden sein. Alle derartig bestehenden Anlagen und Maßnahmen sind auf Konformität mit dem öffentlichen Linienverkehr zu überprüfen.

Es müssen adäquate fußläufige Verbindungen einschließlich Querungen zu den Haltestellen vorhanden sein oder hergestellt werden. Im Rahmen des gg. Verfahrens sind die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, z.B. durch Festlegung von Freihalteflächen.

4. Abstände von Landesstraßen und Baulandgrenzen:

Baulandgrenzen sind innerhalb des Baulandes so weit von der Landesstraße abzurücken, dass Ausbau- und Adaptierungsmaßnahmen an den Straßen (z. B. Geh- und Radwege, Busbuchten, Abbiegestreifen etc.) problemlos möglich sind. Gebäude müssen einen Abstand von mindestens 10 Metern von der Landesstraße einhalten.

Zusätzlich ist auf den gesetzlichen Freihaltebereich laut Landes-Straßenverwaltungsgesetz (15m) zu verweisen, der von der Landesstraßenverwaltung im Anlassfall verlangt werden kann.

Bei Einbindungen in Landesstraßen sind die Trompeten auf den jeweiligen Verkehr anzupassen und die notwendigen Sichträume zu gewährleisten.

Stärker belastete Kreuzungen und Kreisverkehrsanlagen sind immer im Ausmaß von 15m von Verbauungen freizuhalten.

Untergeordnet Straßen, die in Landesstraße einmünden, müssen auf einen Begegnungsverkehr ausgelegt werden, gering belastete Wege, z.B. Erschließungsstraßen einzelner Einfamilienhäuser, zumindest auf eine Länge von 20m.

5. GRW:

Bei der Erweiterung von Bauland sind fußläufige Verbindungen und, sofern eine Zielgruppe vorhanden ist, auch attraktive Radverkehrsbeziehungen herzustellen. Im Rahmen dieser Änderung sind zumindest die notwendigen Flächen freizuhalten.

6. Standfestigkeit:

Für Hanglagen an Landesstraßen sind erforderlichenfalls Standsicherheitsnachweise zu verlangen, mit denen der Nachweis zu erbringen ist, dass keine Gefährdung für die Landesstraßen zu erwarten ist.

7. Anlagen für erneuerbare Energien:

Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen dürfen nur dort errichtet werden, wo eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer gesichert ausgeschlossen werden kann. Dies gilt sowohl für frei aufgestellte als auch für Haus- oder Dachanlagen.

Biomasse- Biogasanlagen

Da die Anlieferung zu derartigen Anlagen überwiegend im Langsamverkehr und chargenweise erfolgt, somit zu bestimmten Perioden erhöhte Verkehrsbelastungen auftreten, müssen die Standorte so gewählt werden, dass die Anlieferung bevorzugt über das untergeordnete Netz erfolgen kann, keineswegs jedoch über die L118 vorgesehen wird.

Windkraftanlagen

In die Unteralgen ist ein Hinweis auf das notwendige Abstimmungserfordernis mit dem Straßenerhaltungsdienst allfällige Anpassungserfordernisse sowie Beitragsleistungen für erhöhten Erhaltungsaufwand betreffend aufzunehmen.

II. ÖEK

Differenzplan i.V.m. dem Auflageplan

8. Teilraum F Ocherling - L521 Preberstraße süd-nord (siehe Abbildungen)

51 – Dorfgebiet statt Bauland Wohnen – 0,4 ha

52 – Arrondierungen – 0,2 ha und 0,1 ha an L521 FWP Diff. Nr. 138

Abstand:

Im Bereich von Gst. Nr. 297/2, KG 65224 Seebach, wird das Bauland bis zur Landesstraße gerückt. Im FWP ist für die Baufläche jedoch ein Abstand zur Landesstraße dargestellt.

Entsprechende planliche Darstellungen sind in den Plan zum ÖEK zu übernehmen (siehe Punkt I. /4.).

Erschließung

Die Zufahrt ist über den Ocherlingerweg gegeben. Interne Anbindungen sind von diesem in ausreichendem Abstand zur Landesstraße herzustellen.

9. Teilraum F Ocherling - B96 Murtal Straße west – ost (siehe Abbildungen)

51 – Dorfgebiet statt Bauland Wohnen – 0,2 ha südlich B96 FWP Diff. Nr. 135

Ca. Str.km 55

Aufgrund der schlechten Einsehbarkeit des Straßenzuges und der Topografie ist bei einer zusätzlichen Bautätigkeit mit der BBL zu prüfen, ob die bestehende Zufahrt zu verwenden und anzupassen/zu verlegen ist oder eine neue Anbindung herzustellen ist.

50 – Anpassung Entwicklungsgrenzen

Die Einbeziehung der Landesstraße in das Bauland, wie explizit dargelegt, wird beeinträchtigt und widerspricht auch § 32 Stmk. ROG 2010.

10. Teilraum E Seebach (siehe Abbildungen)

40 – 42 - Anpassung Entwicklungsgrenzen

Baulanderweiterung –0,1 ha – max. 1,5 ha FWP Diff.Nr.131, 129, 125

Die Änderungen befinden sich westlich und östlich des Einmündungsbereiches der L522 in die B96 bei ca. Str.km 54.

Die Einbeziehung der Landesstraße in das Bauland wird beeinträchtigt (siehe zu Nr. 50)

Erschließung:

Die Anbindung ist, soweit möglich, über den Bestand oder die geringer kategorisierte L522 vorzunehmen. Die für Änderungsflächen Nr. 42 und 41 offenbar gemäß FWP-Darstellung Diff.plan Nr. 125 vorgesehene Erschließung im Freiland laut StVO wird abgelehnt, zumal aufgrund des kurvigen Straßenverlaufs die Sichtweiten vermutlich nicht eingehalten werden können.

Es ist daher eine zentrale Anbindung mit internen Zufahrten möglichst nah am verbauten Gebiet herzustellen. Die Erschließung der Bauflächen in 2. Reihe (Nr. 41) muss bei der Nutzung der bestehenden Potentialflächen mitberücksichtigt werden.

Abstand/fußläufige Verbindungen:

Gebäude und sichtundurchlässige Zäune sind von der Straße abzurücken. Die FWP-Änderung Nr. 129 wird demgemäß in dieser Form abgelehnt.

Oberflächenwasser/Standsicherheit:

Da im ggl. Bereich erhebliche Wasserproblematiken vorherrschen, muss der fachkundige Nachweis erbracht werden, dass die Verbauungen keine Verschlechterungen für die Landstraßen bewirken, gegebenenfalls ist auch ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen.

11. Teilraum B Ratschfeld (siehe Abbildungen)

ca. Str.km 52 – 51,4

20 - - Anpassung Entwicklungsgrenzen, tlw. Relat. SG, Baulanderweiterung auf B96

Die Baulanderweiterung auf der B96 wird beeinträchtigt (siehe Nr. 50).

Bei Ausnutzung der relativen Siedlungsgrenzen auf Gst. Nr. 126/1 muss die Zufahrt über den „Hinterer Freibergweg“ und für 125/3 und 127 über den „Verbindungsweg“ hergestellt werden.

Auf die Einhaltung von Punkt I./4. Wird besonders verwiesen.

12. Teilraum A Ranten - Teilraum J GG Ranten, SSP Industrie/Gewerbe (siehe Abbildungen)

ca. Str.km 51,2 – 49,6

1, 12, 14, 15, 16 60 – Baulanderweiterungen FWP Diff.Nr.29

50, 60 – Erweiterung GG Ranten, Flächenabtausch

Im ggl. Bereich sind bereits erhebliche Baulandpotentiale festgelegt, die mit den Änderungsflächen gemeinsam zu betrachten sind.

I

Die Baulanderweiterung auf der B96 wird beeinträchtigt (siehe Nr. 50).

14, 15, 16 (FWP Nr. 1, 39, 34, 42, 43)

Die Erschließung muss Richtung Süden über den Sporthausweg und/oder eine neu als Doppel-T-Kreuzung herzustellende, zentrale Zufahrt gegenüber dem Mattlweg vorgesehen werden.

Auf die Einhaltung von Punkt I./4. wird besonders verwiesen.

12 – geringfügige Baulandrücknahme mit erheblicher Potentialfläche im Bestand

Die Erschließung der Grundstücke Nr. 31/1, 15, 31/3, 31/16 muss über den Bestand „Am Schloßfeld“ und „Kirchenweg“ mit Anpassung der Anbindung an Art und Ausmaß der neuen Nutzung vorgesehen werden.

Auf die Einhaltung von Punkt I./4. wird besonders verwiesen.

58, 60 – GG Erweiterung Ranten und Flächenabtausch, ca. Str.km 50,0 – 49,8

Für die Gesamtfläche ist eine zentrale Zufahrt mit Linksabbiegestreifen möglichst nah am Ortsgebiet vorzusehen. Ein Hinausrücken der Erschließung ins Freiland laut StVO wird abgelehnt.

Bei einer Erweiterung des GG im Süden ist ebenfalls eine zentrale Anbindung herzustellen, die als Doppel-T-Kreuzung mit dem nördlichen Areal auszubauen ist. Die mit geringen Radien versehene Anbindung zum bestehenden Betrieb ist sodann zu schließen.

Die Verbauung ist in diesem Sinne voranzutreiben.

Es sind fußläufige Verbindungen zu berücksichtigen.

Die Punkte I./ und I./2. Sind jedenfalls einzuhalten.

13. Teilraum D Rottenmann/Tratten - L501 Katschtalstraße (siehe Abbildungen)

35 – Arrondierung Rottenmann -0,2 ha – KG 65227 Tratten

Die parzellierten Grundstücke Nr. 435/4, 435/5 sind gemeinsam zu erschließen.

Aufgrund der relativen Siedlungsgrenzen zum Gst. Nr. 435/2 ist bereits jetzt die Erschließung dieser Fläche festzulegen, d.h. entweder über den „Rottenmannerweg“ und eine Zufahrtsstraße über Gst. Nr. 435/1 oder über die nun herzustellende Anbindung mit weiterführender Aufschließungsstraße.

14. Teilraum D Rottenmann/Tratten - L523 Stolzstraße (siehe Abbildungen)

30, 32 – Baulandrücknahme bei bestehendem Potential, relat. SG FWP 96

30

Die Baulanderweiterung auf der B96 wird beeinträchtigt (siehe Nr. 50).

32

Die Erschließung muss über den „Reicherweg“ hergestellt werden. Interne Verbindungswege zur Aufschließung des Gesamtpotentials sind vorzusehen, bzw. ist diese über den Weg „Tratten“ herzustellen. Bei Ausnutzung der relativen Siedlungsgrenze darf keine neue Zufahrt von der B96 hergestellt werden, sondern ist diese ebenfalls über den „Reicherweg“ vorzunehmen.

Die Punkte I./ und I./2. sind zu beachten.

III FWP

Auflageplan

Die Forderungen zum ÖEK sind als Aufschließungserfordernisse in den FWP aufzunehmen, bzw. ist dieser in einzelnen Punkten abzuändern. Dies gilt insbesondere für folgende

Aufschließungsgebiete

15. B96 west – ost

DO(402) ca. Str.km 55,0 - Gst. Nr. 256/2, KG Seebach

WA(401) ca. Str.km 53,8 – 53,6 - . Gst. Nr. 57/2 . 57/8, KG Seebach

keine neue Anbindung im Osten des Gebietes, da diese erheblich außerhalb des Ortsgebietes Freiland StVO zu liegen käme.

Die Erschließung darf nur über den Bestand sowie allenfalls noch zusätzlich zwischen den Gst. Nr. 57/2 und 57/3 erfolgen.

Die Aufschließung der Bauflächen in 2. Reihe (Nr. 41) muss bei der Nutzung der bestehenden Potentialflächen mit berücksichtigt werden.

WA(108)

Erschließung über den Sporthausweg und/oder eine neu als Doppel-T-Kreuzung herzustellende, zentrale Zufahrt gegenüber dem Mattlweg.

WA(103), WA(104), WA(105)

Anbindung über Bestand „Am Schloßfeld“ und „Kirchenweg“ mit Anpassung der Anbindung an Art und Ausmaß der neuen Nutzung.

GG(101)

Zentrale Zufahrt mit Linksabbiegestreifen möglichst nah am Ortsgebiet vorzusehen.

Die Erschließung muss auf das Potential gemäß ÖEK nördlich und südlich der B96 abgestimmt sein.

Siehe ÖEK Nr. 58, 60

16. L523

WA(301)

Erschließung über Bestand. Flächen westlich müssen über ebenfalls über Bestand zufahren können, interne Erschließungswege sind daher vorzusehen.

In allen Fällen sind die Punkte aus „I. Allgemeines“ zu berücksichtigen und einzuarbeiten.

Differenzplan

17. Die Forderungen zum ÖEK sind insbesondere bei den zum ÖEK angeführten Änderungsnummern zu berücksichtigen.

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfelchner wie folgt behandelt:

I Allgemeines

- Zu 1. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung widerspricht den Raumordnungsgrundsätzen gem. ROG hinsichtlich einer konzentrierten Siedlungsentwicklung.
- Zu 2. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben des Landesstraßenverwaltungsgesetzes sowie des Wasserrechtsgesetzes sind einzuhalten.
- Zu 3. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Einbauten in Landesstraßen können nicht ohne Zustimmung der Landesstraßenverwaltung erfolgen. Der Ausbau fußläufiger Verbindungen wird angestrebt und anlassbezogen forciert werden.
- Zu 4. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben des Landesstraßenverwaltungsgesetzes sind einzuhalten.
- Zu 5. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau von fußläufigen Verbindungen und Radverbindungen wird angestrebt und anlassbezogen forciert werden.
- Zu 6. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis der Standfestigkeit ist in Bauverfahren beizubringen.
- Zu 7. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben des Landesstraßenverwaltungsgesetzes sowie des Baugesetzes sind einzuhalten.

II ÖEK

- Zu 8. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Für erforderlichenfalls zusätzliche Einbindungen in die Landesstraße wird gegebenenfalls planbelegt bei der Baubezirksleitung angesucht werden. Betreffend der Abstände zu Landesstraßen wird auf die Einwendungsbehandlung zum Punkt 1. verwiesen.
- Zu 9. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Für erforderlichenfalls zusätzliche Einbindungen in die Landesstraße wird gegebenenfalls planbelegt bei der Baubezirksleitung angesucht werden. Die Landesstraße wird nicht in das Bauland im Flächenwidmungsplan miteinbezogen sondern in einen baulichen Entwicklungsbereich im Örtlichen Entwicklungsplan. § 32 Stmk. ROG bezieht sich auf Festlegungen des Flächenwidmungsplanes, ein Widerspruch zu Festlegungen im Örtlichen Entwicklungsplan kann daraus nicht abgeleitet werden.
- Zu 10. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Zur Einbeziehung der Landesstraße in den Baulichen Entwicklungsbereich siehe Einwendungsbehandlung zum Punkt 9. Für den Bereich Seebach-Ost ist ein Ringschluss mit zwei Einbindungen in die Landesstraße samt Verlängerung des Ortsgebietes gem. StVO nach Osten geplant, mit der Landesstraßenverwaltung akkordiert und teilweise bereits umgesetzt. Die Einwendung gegen die Festlegung 129 im FWP enthält keine Begründung. Die ordentliche Verbringung von Oberflächenwässern ohne eine Benachteiligung von Ober- oder Unterliegern ist im Bauverfahren nachzuweisen.
- Zu 11. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Zur Einbeziehung der Landesstraße in den Baulichen Entwicklungsbereich siehe Einwendungsbehandlung zum Punkt 9. Für erforderlichenfalls zusätzliche Einbindungen in die Landesstraße wird gegebenenfalls planbelegt bei der Baubezirksleitung angesucht werden. Auf die Einwendungsbehandlung zum Punkt 4. wird besonders verwiesen.
- Zu 12. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Zur Einbeziehung der Landesstraße in den Baulichen Entwicklungsbereich siehe Einwendungsbehandlung zum Punkt 9. Die Punkte wurden teilweise bereits in der Erstellung des Bebauungsplanes Ranten West berücksichtigt und mit der

Baubezirksleitung abgestimmt. Am Schlossfeld sind keine zusätzlichen Einbindungen in die Landesstraße geplant. Die Potenzialflächen für die Gewerbeentwicklung wurden nach der Auflage aufgrund anderer Einwendungen maßgeblich reduziert. Für erforderlichenfalls zusätzliche Einbindungen in die Landesstraße wird gegebenenfalls planbelegt bei der Baubezirksleitung angesucht werden.

Zu 13. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Für erforderlichenfalls zusätzliche Einbindungen in die Landesstraße wird gegebenenfalls planbelegt bei der Baubezirksleitung angesucht werden.

Zu 14. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Zur Einbeziehung der Landesstraße in den Baulichen Entwicklungsbereich siehe Einwendungsbehandlung zum Punkt 9. Einer Erschließung der Potenzialflächen über bestehende Gemeindestraßen wird angestrebt.

III FWP

Die Berücksichtigung im FWP erfolgt gem. der Einwendungsbehandlung zu den obigen Punkten.

Zu 15. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Für die genannten Aufschließungsgebiete wird das Aufschließungserfordernis „*Sicherung der äußeren Anbindung (dauerhaft auch rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche), erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von Eisenbahn- und Landes-Straßenplanungen (Bauverbots- und Freihaltebereiche, Knoten, Kreuzungen udgl.)*.“ festgelegt und als ausreichend konkret erachtet.

Zu 16. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Für das genannten Aufschließungsgebiet wird das Aufschließungserfordernis „*Sicherung der äußeren Anbindung (dauerhaft auch rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche), erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von Eisenbahn- und Landes-Straßenplanungen (Bauverbots- und Freihaltebereiche, Knoten, Kreuzungen udgl.)*.“ festgelegt und als ausreichend konkret erachtet.

Zu 17. Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmige Annahme

GZ	ABT14-384841/2022-2	Nr. AU-Ö-07
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 16.05.2022	

Stellungnahme

1. Allgemeines

Die Gemeinde Ranten hat den Entwurf des Flächenwidmungsplanes 1.00 und den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.

2. Befund Öffentliche Gewässer und Hochwassergefährdung

Der Planungsraum befindet sich in den Nahebereichen der öffentlichen Hauptgewässer Seetalbach und Rantenbach und liegt teilweise innerhalb der an WebGIS ausgewiesenen Abflussbereiche des HQ 100.

3. wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Fachbereich Wasserwirtschaft, bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des Flächenwidmungsplanes 1.00 und den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00.

Stellungnahme der Baubezirksleitung Übersteiermark West, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, Fachbereich Wasserwirtschaft:

Aufgrund der derzeitigen örtlichen Verhältnisse kann eine Gefährdung des Planungsraumes durch ein Hochwasserereignis HQ 100 nicht ausgeschlossen werden. Damit eine hochwassersichere Entwicklung der

Siedlungsräume gemäß Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 117/2005 gewährleistet wird, sind auf der Grundlage einer Abflussuntersuchung geeignete Schutzmaßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen.

Entlang von natürlich fließenden Gewässern sind gemäß Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 117/2005 beidseitig 10 m breite Uferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, von Baugebieten und vor Nutzungen, die das Schadenspotential erhöhen und Abflusshindernisse darstellen, freizuhalten.

Zufließende Niederschlags- und Hangwässer sind in geeigneter Weise abzuleiten, so dass der Planungsraum geschützt wird und Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Diesbezüglich ist für den Planungsraum ein generelles Oberflächenwasserschutzprojekt unter Berücksichtigung der dahinterliegenden Einzugsgebiete auszuarbeiten.

Die im Planungsraum anfallenden Niederschlagswässer sind in technisch und rechtlich einwandfreier Art und Weise nach den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II 2010/98

i.d.g.F., der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer BGBl. II 2006/96 i.d.g.F., das ÖWAV Regelblattes 45 (Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund, Wien 2015) sowie das ÖWAV Regelblattes 35 (Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Wien 2019), zu versickern bzw. abzuleiten. Eine Versickerung auf Eigengrund ist anzustreben; eine Meteorwasser-ableitung aus Verkehrsflächen darf grundsätzlich nur durch Verrieselung bzw. Filterung über die oberste Humusschicht erfolgen.

Die vorgesehene Art der Versickerung bzw. Ableitung von Niederschlagswässern aus Dach-, Verkehrs- und anderen versiegelten Flächen ist unter Berücksichtigung der Sickerfähigkeit des Bodens in den nachfolgenden Planungsschritten darzustellen. Besonders ist dabei auch zu beachten, dass Unterlieger nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Für die Herstellung von Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer ist eine wasserrechtliche Bewilligung nach Par. 38 Wasserrechtsgesetz 1959 einzuholen.

Bezüglich der Lage innerhalb der Gelben Gefahrenzone hat eine Bebauung nach den Vorgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, zu erfolgen.

Für etwaige Geländeänderungen und die Herstellung von Anlagen innerhalb des Hochwasser-abflusses sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserrechtsgesetzes und des Baugesetzes, einzuhalten.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfelchner wie folgt behandelt:

Hochwassergefährdete Bereiche wurden entsprechend des Programmes zur Hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume behandelt. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer wurden berücksichtigt. Die ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Oberflächenwässer ist generell im Bauverfahren nachzuweisen. Im Zuge dessen wird auch die Einhaltung entsprechender Normen und Richtlinien geprüft werden. Für Aufschließungsgebiete wurden großteils Oberflächenentwässerungskonzepte auf Grundlage wasserbautechnischer Gesamtbetrachtungen als Aufschließungserfordernis vorgeschrieben um die Berücksichtigung dieses Themas bereits im Vorfeld des Bauverfahrens sicher zu stellen.

Einstimmige Annahme

GZ	ABT16-377302/2022-2	Nr. AU-Ö-08
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 11.05.2022	

Stellungnahme

1. Allgemeines

Die Gemeinde Ranten hat den Entwurf des Flächenwidmungsplanes 1.00 und den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.

2. Verkehrstechnische Stellungnahme

Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, bestehen keine konkreten Einwendungen

Für die Neugestaltung bzw. Nutzungsänderung von Zufahrten ist eine Bewilligung der Landesstraßenverwaltung nach Par. 25a Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 erforderlich. Um diese Bewilligung ist planbelegt bei der Baubezirksleitung Obersteiermark West anzusuchen.

Bauliche Anlagen im 15-m-Bereich der Landesstraße dürfen ohne Zustimmung der Landesstraßenverwaltung nicht hergestellt werden.

Alle Anlagenteile (besonders eventuelle PV-Anlagen, Werbeeinrichtungen und Parkplatzbeleuchtungen) sind so herzustellen bzw. abzuschirmen, dass keine verkehrsgefährdende Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße entstehen kann. Die Blendfreiheit ist durch ein fachkundiges Blendgutachten nach ÖVE –RL R11-3 nachzuweisen.

Innerhalb der vom Verkehrslärm belasteten Zone entlang der Landesstraße dürfen Wohngebäude nicht bzw. nicht ohne wirksame Lärmschutzmaßnahmen errichtet werden.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinferrchner wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

Bei Bauführungen welche eine Neugestaltung und Nutzungsänderung von Zufahrten betreffen oder im 15-m-Bereich von Landesstraßen liegen ist die Landesstraßenverwaltung im Bauverfahren beizuziehen bzw. bereits im Vorfeld um eine Bewilligung anzusuchen. Im Zuge von Bauverfahren werden auch die Einhaltung entsprechender Normen und Richtlinien geprüft werden.

Innerhalb von Lärmbelasteten Bereiche der Landesstraßen wurden Aufschließungserfordernisse zur

Einstimmige Annahme

GZ	Ffä-766/5-2018	Nr. AU-Ö-09
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 31.03.2022	

Stellungnahme

Die Gemeinde Ranten hat den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes zur allgemeinen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt. Schon im Vorfeld ist eine Abstimmung der unbebauten Baulandgrundstücke in Gelben Gefahrenzonen, gem. Leitfaden vom 19.09.2013 (Stellungnahme mit Zahl Flä-766/3-2018 vom 04.11.2021}, zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung und Interplan ZT GmbH, erfolgt. Diese Stellungnahme bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinferrchner wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der betreffenden Stellungnahme wurden bereits im Auflageentwurf berücksichtigt und werden in dieser Art auch in den Endbeschlussunterlagen fortgeführt.

Einstimmige Annahme

GZ	GZ 2072-0.235.078	Nr. AU-Ö-10
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 11.04.2022	

Stellungnahme

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis — Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist.

file: ///C:/Users/Derler/Downloads/ Stmk. 2021 DML 4996POS_formatiert.pdf

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmalen gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen. Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur _:: Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten. Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinferrchner wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird positiv behandelt. Denkmale und Bodenfundstätten werden in den, laut Planzeichenverordnung vorgesehenen Plänen ersichtlich gemacht und textlich verankert.

Einstimmige Annahme

GZ		Nr. AU-Ö-11
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 03.05.2022	

Stellungnahme

Bezugnehmend auf das entsprechende Schreiben wird aus Sicht der Bezirksforstinspektion Murau folgendes mitgeteilt:

Vor der Umsetzung von konkreten Maßnahmen ist jedenfalls mit der Bezirksforstinspektion Murau Kontakt herzustellen um die entsprechenden behördlichen Erfordernisse (Bewilligungen) einzuholen. Im Zuge dessen wird unter anderem auf den Waldentwicklungsplan, das Landeschutzwaldkonzept, bzw. die Lebensraumkorridore hingewiesen.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Bei Betroffenheit von Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes wird die Bezirksforstinspektion in Bauverfahren miteinbezogen werden. Die Lebensraumkorridore werden nunmehr auch im Planwerk ersichtlich gemacht.

Einstimmige Annahme

GZ	-	Nr. AU-P-01
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 06.05.2022	

Einwendung

Keine Umwidmung von Ackerland in Bauland

Begründung:

1. Das Anwesen wurde gekauft wegen der wunderschönen Aussicht auf Rinegg und da uns damals gesagt wurde, dass dort kein Baugrund ist. Daraufhin bauten wir im Haus unser Esszimmer und Schlafzimmer in diese Richtung. Bei Umwidmung ist dann diese Aussicht nicht mehr gegeben.
2. Die von uns errichtete Zufahrtsstraße würde durch die Bauarbeiten sicher kaputtgehen.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Die Einwendung wird vom Gemeinderat der Gemeinde Ranten mit folgender Begründung abgewiesen.

Die Festlegung von Bauland im zentralen Bereich des Hauptortes der Gemeinde ist im besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde gelegen. Derart zentralen Baulandbereiche mit fußläufiger Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen sind Vorzugslagen der Siedlungsentwicklung, welche im Sinne des Raumordnungsgesetzes vorrangig zu entwickeln sind. Daher, sowie aufgrund eines konkreten Planungsinteresses und der bereits durch das Örtliche Entwicklungskonzept der ehemaligen Gemeinde Ranten (Rechtskraft am 07.11.2006) vorgesehenen Erweiterung des Baulandes in diese Richtung wird an der nunmehrigen Baulandfestlegung in diesem Bereich festgehalten.

Die Benützung sowie Instandhaltung von Servitutswegen stellt eine privatrechtliche Angelegenheit dar und ist zwischen Servitutsnehmer und Servitutsgeber privatrechtlich zu vereinbaren.

Einstimmige Annahme

GZ	-	Nr. AU-P-02
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 06.05.2022	

Einwendung

GZ: 031-2/2022 Änderung des Flächenwidmungsplanes – betrifft das Grundstück 31/31, KG Ranten, wobei hiermit Einspruch dagegen erhoben wird.

Begründung:

Da es bereits eine Baueinreichung gibt und laut Baubehörde noch im Mai ein Baubescheid ausgestellt wird gilt der Bauplatz als bebaut.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Die Einwendung wird positiv behandelt. Aufgrund des Vorliegens einer Baubewilligung auf dem betreffenden Grundstück werden die Baulandbereiche innerhalb der Gelben aber außerhalb der Roten Gefahrenzone beibehalten. Dazu wurde ein Anhörungsverfahren (AH-04) nach der Auflage durchgeführt.

Einstimmige Annahme

GZ	-	Nr. AU-P-03
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 16.05.2022	

Einwendung

Bauland für 2 Bauplätze auf dem Grundstück 306/2 der KG Tratten.

Begründung:

2 Bauplätze für Erbschaft der beiden Geschwister. Grundstück schließt direkt an das Bauland an.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Die Einwendung wird teilweise positiv behandelt.

Der Gemeinderat sieht aufgrund festgelegter absoluter Entwicklungsgrenzen im ÖEK sowie hinsichtlich der Belange des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes von dieser Festlegung im gewünschten Bereich ab, sieht jedoch nunmehr die Festlegung von 2 Bauplätzen als Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet im südlichen Anschluss an den Teilraum H Kulmsiedlung vor. Diese Grundflächen befinden sich ebenfalls im Eigentum des einwendenden Grundeigentümers. Dazu wurde ein Anhörungsverfahren (AH-05) nach der Auflage durchgeführt.

Einstimmige Annahme

GZ	Betrifft 031-2/2022	Nr. AU-P-04
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 06.05.2022	

Einwendung

Ihr beabsichtigt mein Grundstück 39/1 KG Ranten im Ausmaß von 422 m² vom Freiland ins Dorfgebiet zu übernehmen und den oberen, extrem steilen Teil des Grundstückes (rund 150 m²) künftig sogar als Bauland auszuweisen.

Der Mitarbeiter des von euch beauftragten Raumplaners konnte mir bei meinem Beratungsgespräch am 6. Mai 2022 die Sinnhaftigkeit dieser von euch geplanten Flächenwidmungsänderung in keinsten Weise zur Zufriedenheit beantworten.

1. Was soll ich denn bitte mit diesem 150 m² großen Bauland anfangen?
2. Noch dazu ist der restliche Teil dieses Grundstückes in der knallroten Zone (Kirchenbach)
3. Der Zufahrtsweg ist steil und gerade einmal 3 m breit; eine Grundstücksbebauung daher unmöglich

Aus diesem Grund teile ich euch mit, dass ich mit dieser Änderung der Festlegung nicht einverstanden bin und ersuche euch, die genannte Fläche im Freiland zu belassen und von einer widersinnigen Baulandwidmung abzusehen.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfelchner wie folgt behandelt:

Die Einwendung wird positiv behandelt. Die betreffende Teilfläche des Grundstückes 39/1 der KG Ranten ist weiterhin dem Freiland zugehörig und von einer Festlegung von Bauland auf diesem Grundstück wird abgesehen.

Einstimmige Annahme

GZ	-	Nr. AU-P-05
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 09.04.2022	

Einwendung

Mit Schreiben vom 28.03.2022 haben Sie über die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes informiert. Das in meinem Eigentum befindliche Grundstück GP 182/8, KG Ranten, soll von reinem Wohngebiet in Freiland umgewidmet werden. Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die beabsichtigte Festlegung als Freiland.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung, die zur Einstufung als rote Gefahrenzone geführt hat, möchte ich festhalten, dass diese Einstufung auf ein einmaliges Starkregenereignis zurückzuführen ist. Davon war mein Grundstück lediglich minimal betroffen. Ursache dafür war weder das Starkregenereignis, noch eine gefährliche Lage der Grundparzelle.

Das Gefährdungspotenzial des naheliegende Fließgewässer, welches durch oa. Ereignis über die Ufer getreten ist, wurde in der Vergangenheit durch Vorkehrungen der Wildbach- und Lawinerverbauung ausreichend reduziert. Eine Einstufung als rote Zone wäre meines Erachtens nicht notwendig gewesen.

Die Ursache liegt in der unsachgemäßen und wohl auch rechtswidrigen Nutzung des verbauten Baches. Durch einen Nachbar, der Bretter über den verbauten Bach legte und zudem noch Gerätschaften darauf lagerte, kam es zu Verklausungen im Zusammenhang mit dem Starkregenereignis, ohne die das Gewässer

höchstwahrscheinlich nicht über die Ufer getreten wäre. Auch nach der Überflutung wurde die unrechtmäßige Nutzung fortgesetzt und dadurch wurden etliche Grundeigentümer entlang der neu festgelegten roten Zone geschädigt.

In meinem Fall war die Veräußerung der gegenständlichen Grundparzelle beabsichtigt, ein Interessent wäre bereits gefunden. Durch die Kategorisierung als rote Zone ist alleine auf meiner Parzelle eine Wertminderung in der Höhe von 20.000,- € eingetreten.

Meines Erachtens wären rechtswidrige Nutzungen des Baches hintanzuhalten und eine neue Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung unter Berücksichtigung bereits bestehender und zumutbarer künftiger Schutzmaßnahmen einzuholen. Die Einstufung als rote Zone wäre aufzuheben und die Widmung als Freiland damit hinfällig.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Die Einwendung wird vom Gemeinderat der Gemeinde Ranten zur Kenntnis genommen, jedoch mit folgender Begründung abgewiesen:

Ergänzend erfolgt der Hinweis, dass eine Berücksichtigung ihrer Einwendung eine Versagung der Genehmigung des Flächenwidmungsplanes seitens der Aufsichtsbehörde provozieren würde und die Gemeinde im vorliegenden Fall im Hinblick auf das öffentliche Interesse keine Handlungsalternativen hat.

Für unbebaute, aber als Bauland festgelegte Grundstücke innerhalb der gelben Gefahrenzone ist im Rahmen der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes eine gesonderte Abschätzung der Gefährdungslage durch die Wildbach- und Lawinenverbauung durchzuführen.

Diese Gefahrenabschätzung für das Grundstück 182/8 der KG Ranten ergab laut Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GZ: Flä-766/3-2018 vom 04.11.2021 (siehe Anhang zum Flächenwidmungsplan 1.00), dass entlang eines 10 m breiten Streifens entlang der Roten Gefahrenzone Energiehöhen und Geschiebeablagerungen größer 40 cm zu erwarten sind. Demgemäß liegt für diesen Bereich dieses unbebauten Grundstückes auf den betreffenden Flächen keine Bauplatzeignung vor und sind diese in Freiland rückzuwidmen. Die Abgrenzung des Baulandes erfolgt nunmehr entlang der, in der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung beschriebenen 10-m-Abstandslinie zur Roten Gefahrenzone.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht aufgrund eines spezifischen Ereignisses erstellt wird und dass die dort festgelegten Roten und Gelben Gefahrenzonen nicht nur auf derartigen Einzelereignissen beruhen.

Sollte es künftig jedoch durch Verbauung oder sonstiger geänderter Rahmenbedingungen zu einer Änderung der Gefahrenzonen kommen wären grundsätzlich wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen gegeben und könnte der Gemeinderat eine neuerliche Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches im Örtlichen Entwicklungskonzept bzw. von Bauland im Flächenwidmungsplan vorsehen.

Einstimmige Annahme

GZ	-	Nr. AU-P-06
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 01.06.2022	

Einwendung

Die Elektrowerk Schöder GmbH erhebt Einwand bezüglich dem Flächenwidmungsplan in der Gemeinde Ranten. Die Begründung dahin gehend ist, dass die eingezeichnete 30 kV Freileitung in einigen Bereichen nicht mehr bestehen.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Die Einwendung wird positiv behandelt. Die nunmehr vorhandenen Erdleitungen werden im Planwerk dargestellt und die entfallenen Freileitungen werden daraus entfernt.

Einstimmige Annahme

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Bürgermeister Franz Kleinfärchner stellt den Antrag, die eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der Auflage in der vorgebrachten Form zu beschließen.

Einstimmige Annahme

Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich) im Rahmen der Anhörung

Nr.	Öffentliche Einrichtung / Dienststelle	Datum
AH-Ö-01	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung	28.07.2022
AH-Ö-02	Abteilung 14 (Stmk. Landesregierung) – Wasserwirtschaft	05.08.2022
AH-Ö-03	Abteilung 16 (Stmk. Landesregierung) – Verkehr und Landeshochbau	05.08.2022
AH-Ö-04	BBL Obersteiermark West – Referat Straßenbau und Verkehrswesen	04.08.2022
AH-Ö-05	Bezirkshauptmannschaft Murau - Forstfachreferat	04.08.2022

Einwendungen / Stellungnahmen von GrundeigentümerInnen (privat) im Rahmen der Anhörung

Nr.	EinwenderIn	Datum
AH-P-01	Adolf Kleinfärchner	22.07.2022
AH-P-02	Angela Steininger	04.08.2022
AH-P-03	Hubert Haas	03.08.2022
AH-P-04	Erna Kranner	05.08.2022
AH-P-05	Margit Galler	05.08.2022

GZ	ABT13-350330/2022-17	Nr. AH-Ö-01
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der Anhörungen	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörungen vom 28.07.2022	

Einwendung

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Änderungen wird nachstehende Einwendung bekannt gegeben:

Anhörung 1:

Die Nichtfestlegung des nördlich der Landesstraße gelegenen Bereiches wird zwar fachlich begrüßt, jedoch wird die Beibehaltung der Ausdehnung in Richtung Osten im Sinne der erforderlichen Entwicklung von innen nach außen (siehe Raumordnungsgrundsätze) raumordnungsfachlich abgelehnt, zumal auch ausreichende Reserven westlich des Wirtschaftshofes vorhanden sind. Eine Entwicklung nach Westen erscheint zudem aufgrund der Hochwassersituation im do. Bereich ebenso als nicht zielführend.

Anhörungen 2 u. 3:

Mit der nunmehrigen Änderung von einigen relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen in absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen wird dem Einwand nur teilweise entsprochen, da Weiterentwicklungen dieser dezentralen Siedlungssplitter weiterhin größerflächig möglich sind. Darüber hinaus verfügen diese Bereiche über innenliegende Potentiale, welche im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung durchaus als ausreichend erscheinen.

Anhörung 4:

Für eine raumordnungsfachliche Beurteilung gilt bei Baulandausweisungen der gültige Leitfaden. Aufgrund des Gutachtens der WLVB ist eine Baulandeignung dieses Bereiches raumordnungsfachlich nicht gegeben. Ob eine baurechtliche Genehmigung vorliegt oder nicht, kann aus hiesiger Sicht nicht beurteilt werden.

Anhörung 5:

Nördlich der Gemeindestraße liegt eine kompakte einzelilige Bebauungsstruktur vor. Eine durchaus als unregelmäßige und unstrukturierte Siedlungsentwicklung anzusehende Überschreitung der Gemeindestraße in Richtung Süden, stellt im Grunde eine Zersiedelung der Landschaft dar. Die geplante Entwicklung wird auch im Sinne einer dem Orts- und Landschaftsbild zuträgliche Entwicklung abgelehnt. Auch Festlegungen gem. § 26 Abs. 2 StROG 2010 ändern nichts an dieser Tatsache.

Um einen vorbehaltlosen Antrag auf Genehmigungsempfehlung durch die Abteilung 13 beim Raumordnungsbeirat sicherzustellen wird empfohlen die vorangeführten Mängel durch Korrektur bzw. Ergänzung der Unterlagen zu berücksichtigen.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinferrchner wie folgt behandelt und begründet:

Zu Anhörung 1:

Die Einwendung zur Anhörung 1 wird abgewiesen. Der Gemeinderat der Gemeinde Ranten hat trotz der Beibehaltung dieses Potenziales umfassende Rücknahmen für diesen baulichen Entwicklungsbereich für Industrie, Gewerbe in der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vorgesehen. Eine vollständige Einschränkung der Gewerbeentwicklung abseits von bereits bestehenden nicht sehr umfangreichen Baulandpotenzialen für Bauland - Gewerbegebiet wird vom Gemeinderat abgelehnt. Die Möglichkeit einer künftigen Weiterentwicklung des Gewerbegebietes liegt im besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde. Der gewählte Standort erscheint sowohl in der standörtlichen Zuordnung zum Wirtschaftshof zwischen Landesstraße und Rantenbach als auch in Hinblick auf die Hochwassersituation deshalb als vertretbar, weil eine Hochwasserfreistellung gemeinsam mit der erforderlichen Sanierung der Hochwassergefährdung des Wirtschaftshofes mit relativ einfachen Mitteln möglich ist und keine Beeinträchtigung großräumiger Freiflächen entstehen würde.

Zu Anhörung 2 und 3:

Die betreffenden baulichen Entwicklungsbereiche befinden sich ausschließlich im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ und sind weder als örtlicher noch als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Eine umfassende Einschränkung der Siedlungsentwicklung für diese Teilräume ergibt sich also ohnehin aus § 3 (3) Z2 REPRO Obersteiermark West 2016 wonach diese Teilräume nur noch äußerst eingeschränkt erweitert werden können. Der Gemeinderat erachtet diese Einschränkungen jedenfalls als ausreichend, weshalb der Einwand, wonach diese Teilräume nur noch mit absoluten Siedlungsgrenzen

abzugrenzen wären, abgewiesen wird. Vor diesem Hintergrund ist die Argumentation, dass größerflächige Weiterentwicklungen dieser dezentralen Siedlungssplitter weiterhin möglich sind nicht zutreffend.

Zu Anhörung 4:

Dieser Punkt wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben gem. geltendem Leitfaden werden eingehalten.

Zu Anhörung 5:

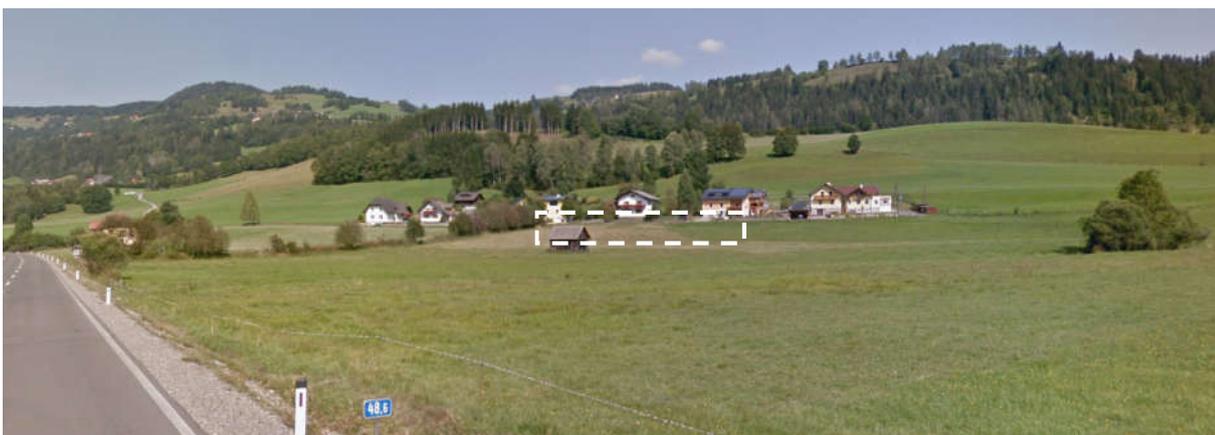
Im betreffenden Teilraum H Kulmsiedlung besteht eine einseitig straßenbegleitende Siedlung, welche in Ihrer künftigen Entwicklung gem. § 3 (3) Z2 REPRO Obersteiermark West 2016 auf maximal 3 ortsübliche Bauplätze beschränkt ist. Durch die nunmehrige Festlegung werden davon 2 Bauplätze „konsumiert“. Durch die nunmehrige Festlegung wird eine zweiseitige Bebauungsstruktur entlang der Gemeindestraße geschaffen, welche den Teilraum kompakt hält und eine weitere Verlängerung der Ost-West-Ausdehnung verhindert.

Als Zersiedelung definiert das Stmk ROG 2010 idgF *„eine unregelmäßige und unstrukturierte Siedlungsentwicklung (Bebauung) außerhalb der Grenzen bestehender Verbauungen oder in Form des Wachstums sporadischer Siedlungsansätze, wenn nicht im Rahmen einer planmäßigen Vorausschau eine Bebauung aus funktionellen und standortbezogenen Gegebenheiten begründbar ist.“*

Durch die künftig mögliche zweiseitige Bebauungsstruktur entlang des Kulmsiedlungsweges erfolgt keine unregelmäßige und unstrukturierte Siedlungsentwicklung. Dies da durch diese Zweiseitigkeit die Bebauung eindeutig in strukturierte Bahnen geleitet wird und durch die festgelegten Bebauungsbedingungen die mögliche Lage künftiger Baukörper festgelegt ist. Eine Bebauung ist in Hinblick auf eine vorausschauende Planung vor allem aufgrund der guten öffentlichen Anbindung mittels zweier, fußläufig erreichbarer Bushaltestellen (Ranten Abzw Kulm Siedlung & Ranten Rottenmann Gh Mooswirt) samt guter Bedienqualität sowie aufgrund der Nahelage zum örtlichen Siedlungsschwerpunkt Rottenmann (fußläufig rd. 500 m) sowie zum Zentrum des überörtlichen Siedlungsschwerpunkts Ranten (fußläufig rd. 2.100 m über den Radweg südlich des Rantenbaches) aus funktionellen und standortbezogenen Gegebenheiten begründbar.

Die Festlegung von Bauland – Allgemeines Wohngebiet im Ausmaß von zwei Bauplätzen im Teilraum H Kulmsiedlung an betreffender Stelle entspricht den Raumordnungsgrundsätzen gem. Stmk ROG 2010 und der Einwendung wird daher nicht stattgegeben.

Hinsichtlich der Einfügung künftiger Bebauung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ist anzumerken, dass durch die bestehende einzeilige Bebauung bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes im Planungsgebiet gegeben ist, welche durch eine nunmehr mögliche vorgelagerte Errichtung von zwei Einfamilienhäusern nicht verstärkt werden wird. Dies auch, da sich die bestehende Bebauung leicht erhöht über dem Planungsgebiet befindet. Die Festlegung von Bebauungsbedingungen gem. § 26 (2) Stmk ROG für diesen Bereich sichert eine darüberhinausgehende Einfügung künftiger Bauten in das Erscheinungsbild der bestehenden Bebauungsstruktur und verhindert gebietsuntypische Dachformen und Einfriedungen sowie unverhältnismäßige Geländeänderungen.



Blick auf das Planungsgebiet von Südosten (B96) - Quelle Google Maps, Street View August 2018

Einstimmige Annahme

GZ	ABT14-384841/2022-8	Nr. AH-Ö-02
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der Anhörungen	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörungen vom 05.08.2022	

Einwendung

Zu den Kundmachungen der Gemeinde Ranten vom 21.07.2022 betreffend die Auflage der Anhörungen 01 bis 05 zum ÖEK/Entwicklungsplan 1.00 wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 05.08.2022 folgendes mitgeteilt:

Einer Beibehaltung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Industrie, Gewerbe laut Anhörung 01 „Gewerbegebiet Ranten“ kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht dann zugestimmt werden, wenn mittels eines entsprechenden Konzeptes die für die weiteren Planungen notwendigen Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung erarbeitet werden, wobei gleichzeitig der Hochwasserschutz des Baubestandes geplant werden soll. Entlang des Rantenbaches ist jedenfalls ein Uferstreifen in der Breite von mindestens 10 m im Freiland zu belassen.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfelchner wie folgt behandelt:

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Für die nunmehr als baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie, Gewerbe beibehaltenen Flächen bestehen keine konkreten Planungen. Sollte eine Festlegung von Bauland künftig durchgeführt werden, so ist die Hochwassergefährdung jedenfalls zu berücksichtigen und ein dementsprechendes Schutzkonzept auszuarbeiten. Die Freihaltung des Gewässeruferstreifens im Ausmaß von 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante ergibt sich aus den Bestimmungen des REPRO Obersteiermark West und ist in Flächenwidmungsplanänderungsverfahren jedenfalls zu berücksichtigen.

Einstimmige Annahme

GZ	ABT16-377302/2022-6	Nr. AH-Ö-03
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der Anhörungen	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörungen vom 05.08.2022	

Einwendung

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne teilt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West, das Folgende mit:

Anhörung AH 01 - Gewerbegebiet

Diese Änderung entspricht der „Anhörung Gewerbegebiet“ - Siehe die Stellungnahme dazu.

Teilraum J GG Ranten
Von der Änderung betroffen
B96
Gst. Nr. 31/8, 31/9, KG 65217 Ranten
Einwand.

Mit der vorliegenden Änderung soll das zusätzlich ausgewiesene Potential nördlich der B96 wieder in Freiland rückgeführt werden. Im Gegenzug wird eine Erweiterung des Bestandes südlich der B96 Richtung Osten durch Einräumung einer relativen naturräumlichen Grenze geschaffen. Für diesen östlichen Bereich besteht derzeit keine Anbindungsmöglichkeit über den Bestand.

Im Süden existiert bereits ein Betrieb auf Gst. Nr. 21/1, 451, 22/6, 22/3 und 124/3.

Die Abteilung 16 erhob zum 1. Revisionsentwurf einen Einwand gegen die Ausweitung. Zum südlichen Bereich verlangten wir die Berücksichtigung folgender Bedingungen:

- Herstellung einer zentralen Anbindung unter Anpassung an die Nutzung.
- In diesem Zusammenhang Schließung der mit geringen Radien versehenen Zufahrt zum bestehenden Gewerbegebiet. Dies hat auch den sicherheitstechnischen Aspekt, dass die Anbindung näher zum verbauten Gebiet rückt.
- Herstellung fußläufiger Verbindungen.
- Keine Einleitung von Oberflächenwässern in Landesstraßenanlagen, 10m-Abückung der Gebäude von der Landstraße – dies unabhängig der weiteren Gültigkeit des L-StVG.

Diese Bedingungen werden weiterhin aufrechterhalten, wobei nun zusätzlich diese herzustellende Erschließung auch einer möglichen Erweiterungsfläche dienen muss. Gegen die Rücknahme besteht kein Einwand.

Anhörung AH02 - Freiberg

Nullmeldung

Es wird eine absolute naturräumliche statt einer relativen Entwicklungsgrenzen festgelegt. Die Flächen liegen weit nördlich abgerückt von der B96.

Anhörung AH03 - Rinegg

Teilraum C Rinegg

Von der Änderung betroffen

L523

Gst. Nr. 355/5, 922/8 u.a. KG 65218 Rinegg.

Es wird eine absolute naturräumliche statt einer relativen Entwicklungsgrenze festgelegt.

Gegen dies Änderung besteht kein Einwand.

Zur Revisionsauflage wurde zu dieser Fläche kein Einwand erhoben. Bei einer Nutzung des Potentials ist auf eine zentrale Erschließung zu achten.

Anhörung AH04 - Schloßfeld

Teilraum J Ranten

Nullmeldung

Es wird eine geringfügige Baulanderweiterung im Nahbereich des Kreuzschusterbaches verfügt.

Die Flächen liegen weit nördlich abgerückt von der B96.

Anhörung AH05 - Kulmsiedlung

Teilaum H Kulmsiedlung

Nullmeldung

Es werden absolute Siedlungsgrenzen statt relativer naturräumlicher Entwicklungsgrenzen festgelegt. Die Flächen liegen nördlich abgerückt von der B96.

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme.

Ergänzend übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West vom 4.8.2022 zur gefälligen Kenntnisnahme.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Zu Anhörung AH 01 - Gewerbegebiet

Der Punkt der Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Diesbezügliche verkehrsplanerische Aspekte sind im Rahmen künftiger Baulandfestlegungen oder Bebauungspläne in diesem Bereich zu berücksichtigen.

Zu Anhörung AH02 - Freiberg

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Anhörung AH03 - Rinegg

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Anhörung AH04 - Schloßfeld

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Anhörung AH05 - Kulmsiedlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmige Annahme

GZ	ABT16-377302/2022-5	Nr. AH-Ö-04
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der Anhörungen	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörungen vom 04.08.2022	

Stellungnahme

1. Allgemeines

Die Gemeinde Ranten hat den 2. Entwurf des Flächenwidmungsplanes 1.00 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 mit den Anhörungen nach Auflage AH 01 bis AH 05 nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bekanntgegeben.

2. Befund und verkehrstechnische Stellungnahme

Anhörung AH 01:

Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie, Gewerbe bis zur B 96 - Murtal Straße wird reduziert und nunmehr mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze abgegrenzt.
Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie, Gewerbe wird Richtung Osten erweitert und nunmehr mit einer relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze Richtung Osten abgegrenzt.
Das Planungsgebiet befindet sich im Nahbereich der B 96. Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, besteht kein Einwand gegen die beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Anhörung AH 02:

Vier Entwicklungsgrenzen, welche im Auflageentwurf des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes als relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen vorgesehen waren, werden nunmehr als absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen festgelegt.

Der Abstand zur Landesstraße beträgt mehr als 750 m. Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, besteht kein Einwand gegen die beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Anhörung AH 03:

Drei Entwicklungsgrenzen, welche im Auflageentwurf des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes als relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen vorgesehen waren, werden nunmehr als absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen festgelegt.

Das Planungsgebiet liegt im Nahbereich der L 523. Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, besteht kein Einwand gegen die beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Anhörung AH 04:

Der Bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen im Nahebereich des Kreuzschusterbaches wird geringfügig erweitert und mit einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze entlang der roten Gefahrenzone des Gefahrenzonenplanes abgegrenzt.

Eine Teilfläche des Grundstücks 31/31 der KG Ranten, welche im Auflageentwurf des Flächenwidmungsplanes 1.00 dem Freiland zugeordnet war, wird nunmehr als Bauland – Allgemeines Wohngebiet, Sanierungsgebiet für Naturgefahren mit einem Rahmen der Bebauungsdichte von 0,2-0,5 festgelegt.

Der Abstand zur Landesstraße beträgt ca. 185 m. Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, besteht kein Einwand gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Anhörung AH 05:

Zwei Entwicklungsgrenzen, welche im Auflageentwurf des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes als relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen vorgesehen waren, werden nunmehr als absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen festgelegt.

Eine Teilfläche des Grundstücks 288/1 der KG Tratten, welche im Auflageentwurf des Flächenwidmungsplanes 1.00 dem Freiland zugeordnet war, wird nunmehr als Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet mit einem Rahmen der Bebauungsdichte von 0,2-0,4 festgelegt.

Der Abstand zur Landesstraße beträgt ca. 95 m. Seitens der Baubezirksleitung Obersteiermark West, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, besteht kein Einwand gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinförchner wie folgt behandelt:

Die Stellungnahmen zu den Anhörungsverfahren 01 bis 05 werden vom Gemeinderat der Gemeinde Ranten zur Kenntnis genommen.

Einstimmige Annahme

GZ	BHMU-595166/2022-2	Nr. AH-P-05
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der Anhörungen	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörungen vom 04.08.2022	

Stellungnahme

Nach Durchsicht der mir zur Verfügung stehenden Unterlagen der Gemeinde Ranten bzgl. der Änderung des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 wird mitgeteilt, dass von Seiten der Bezirksforstinspektion Murau keine Stellungnahme verfasst wird.

Sollten im Laufe des Verfahrens, bzw. vor der Umsetzung von Maßnahmen Waldflächen, bzw. Grundstücke mit Waldanteilen betroffen sein, bitte ich Sie die Bezirksforstinspektion Murau zu kontaktieren.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmige Annahme

GZ	-	Nr. AH-P-01
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der Anhörungen	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörungen vom 08.11.2021	

Stellungnahme

Anmerkung: Grundbesitzer Gst. 90/3, KG Tratten; AH 05

Herr Kleinfärchner erklärt sich mit der Änderung des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 und des Flächenwidmungsplanes 1.00 der Gemeinde Ranten inhaltlich einverstanden.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmige Annahme

GZ	-	Nr. AH-P-02
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der Anhörungen	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörungen vom 04.08.2022	

Stellungnahme

Anmerkung: Grundbesitzerin Gst. 87, KG Tratten; AH 05

Frau Steininger erklärt sich mit der Änderung des Entwurfs des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 und des Flächenwidmungsplanes 1.00 der Gemeinde Ranten inhaltlich einverstanden.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmige Annahme

GZ	-	Nr. AH-P-03
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der Anhörungen	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörungen vom 03.08.2022	

Einwendung

Anmerkung: Grundbesitzer Gst. 228, KG Freiberg; AH 02

Herr Haas erklärt sich mit der Änderung des Entwurfs des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 und des Flächenwidmungsplanes 1.00 der Gemeinde Ranten inhaltlich mit folgender Begründung nicht einverstanden:

Kann nicht nachvollziehen, ob es meine Liegenschaft betrifft. Grundstück 228 nicht ersichtlich. Abklärung notwendig.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfärchner wie folgt behandelt:

Die Einwendung wird abgewiesen. Eine straßenüberschreitende Bauländerweiterung in Richtung Norden, welche die vorhandene Böschungskante überschreiten würde, ist im Bereich des Grundstückes 228 der KG Freiberg aus Gründen der Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie aufgrund fehlender naturräumlicher Voraussetzungen (steile Böschung) künftig nicht vorgesehen.

Einstimmige Annahme

GZ	-	Nr. AH-P-04
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der Anhörungen	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörungen vom 05.08.2022	

Stellungnahme

Anmerkung: Grundbesitzerin Gst. 90/4, KG Tratten; AH 05

Frau Kranner erklärt sich mit der Änderung des Entwurfs des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 und des Flächenwidmungsplanes 1.00 der Gemeinde Ranten inhaltlich einverstanden.

Mit Rücksicht auf den Wasserschacht!

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Die Punkte der Einwendung werden auf Antrag von BGM Kleinfurchnr wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bestehende Leitungen und Dienstbarkeiten sind in nachfolgenden Bauverfahren zu berücksichtigen.

Einstimmige Annahme

GZ	-	Nr. AH-P-05
Betreff	Gemeinde Ranten Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes 1.00 Schriftliche Beantwortung der Einwendungen im Rahmen der Anhörungen	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörungen vom 05.08.2022	

Einwendung

Zu den Änderungen der AH 05 gibt es folgende schriftliche Einwände:

- Kanal und Abwasser laufen über die Grundstücke
- Schneeräumung von oben muss gewährleistet/berücksichtigt werden

Einwendungsbehandlung vom 08.09.2022

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Bestehende Leitungen und Dienstbarkeiten sind in nachfolgenden Bauverfahren zu berücksichtigen. Durch die ausreichende Breite des Straßengrundstücks wird von keinen negativen Auswirkungen auf die Schneeräumung ausgegangen.

Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2022

Bürgermeister Franz Kleinfurchnr stellt den Antrag, die eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung in der vorgebrachten Form zu beschließen.

Einstimmige Annahme

6. Beschlussfassung über das Örtliche Entwicklungskonzept 1.00 (ÖEK) gem. § 24 (6), Stmk ROG 2010

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Örtliche Entwicklungskonzept 1.00 einschließlich Entwicklungsplan und Strategischer Umweltprüfung zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Örtliche Entwicklungskonzept 1.00 (GZ: RO-614-41/1.00 ÖEK; Verordnungswortlaut, Erläuterungsbericht inkl. SUP und Plan), erstellt von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz.

7. Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan 1.00 (FWP) gem. § 38 (6), Stmk ROG 2010

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Flächenwidmungsplan 1.00 zu beschließen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Flächenwidmungsplan 1.00 (GZ: RO-614-41/1.00 FWP; Verordnungswortlaut, Erläuterungsbericht und Plan), erstellt von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz.

8. Prüfungsausschusssitzung vom 18.07.2022

Die Niederschrift der Prüfungsausschusssitzung vom 18.07.2022 wird von Obmann-Stv. Erwin Staber verlesen und zur Kenntnis genommen. BGM Kleinfürchner dankt für die Prüfung und schließt diesen Tagesordnungspunkt.

9. Kostentragungsvereinbarung gemäß § 43, S

BGM Kleinfürchner erklärt, dass für die Aufschließung von neuen Baugründen eine Kostentragungsvereinbarung mit den Grundbesitzern geschlossen werden sollte. Diese Regelt im Wesentlichen die Kostentragung für die Aufschließung mit Schmutzwasserkanälen, Regenwasserkanälen und der Trinkwasserleitung.

Folgende Kostentragungsvereinbarungen liegen dem Gemeinderat unterzeichnet vor und mögen auf Antrag von BGM Kleinfürchner beschlossen werden:

1. Trattner Franz
2. Schweiger Heinz
3. Stöckl Veronika
4. Schwaiger Peter
5. Kleinfürchner Simon
6. Zitz Franz
- 7.

Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden Kostentragungsvereinbarungen einstimmig.

Bürgermeister Franz Kleinfürchner dankt für die Sitzung und schließt diese um 21.20 Uhr.

Die Schriftführer:

Staber Erwin

Spreitzer Cornelia

Robert Dörflinger



Der Vorsitzende:
Franz Kleinfürchner
Bürgermeister

